



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20/10465-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2019 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2021 bis 2023

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Stefan Albrecht,

auf Antrag der e.dis Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 13.06.2022 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2019 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2021 bis 2023 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.07.2020 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2019 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat in der Zeit von Mai 2021 bis Dezember 2021 eine vertiefte Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten des Einspeisemanagements vorgenommen. Dabei wurde sie von der Consentec GmbH sachverständig unterstützt. Bei der vertieften gutachterlichen Prüfung wurde der vom Netzbetreiber angewandte Rechnungsprüfungsprozess für die an ihn gestellten Rechnungen sowie einen Abgleich der vom Netzbetreiber für das Regulierungskonto eingereichten Kosten mit den gegenüber den Anlagenbetreibern abgerechneten Kosten begutachtet. Zudem wurden einzelne stichprobenartig ausgewählte Rechnungen auf ihre Korrektheit und Konformität mit dem Einspeisemanagement-Leitfaden geprüft. Dabei sind keine systematisch zu beanstandenden Abweichungen aufgetreten.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 30.06.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 16.08.2021 und 11.11.2021 Stellung genommen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses kam es zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer zu einem Austausch über Zwischenergebnisse und Einzelthemen der Regulierungskontoprüfung, unter anderem in Telefonaten am 30.09.2021, 04.01.2022.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 06.01.2022 Gelegenheit gegeben, sich erneut zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.03.2022 erneut Stellung genommen. Am 21.03.2022 folgte ein weiterer telefonischer Austausch hinsichtlich der Diskussion von Einzelthemen der Regulierungskontoprüfung. Sie trägt in ihren Stellungnahmen insbesondere zu den Punkten gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten in Verbindung mit energiewendebedingten Umsetzungskosten, Verlustenergie, Messstellenbetriebskosten, insolvenzbedingten Forderungsausfällen sowie dem Kommunalrabatt vor.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss

an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der

contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der

Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung

vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judi-

katur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe

dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2021 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2021 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2019 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2021 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2019 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2021. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2020 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2010 bis 2019 in Höhe von 1,01 Prozent.

3.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV ,
- d) die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt sowie
- e) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2

EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a und 3b** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a und 3b**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben des Netzbetreibers und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6a, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Nachrüstung gemäß der

Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-13/1158-81 zur Beendigung einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2019 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2017 in Höhe von 109,30 zu verwenden.

3.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

3.3.1.2.1.

Anpassung der Kosten oder Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Antragstellerin trägt vor, dass über die bereits im Basisjahr berücksichtigten Kosten hinaus ein zusätzlicher Betrag in Höhe von [REDACTED] nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV anzusetzen sei. Es handele sich dabei um organisatorische Kosten, die sich aus der Abwicklung des EEG / KWK-G ergäben. Diese seien als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV zu behandeln, da der in der Verordnung verwendete Begriff „Abnahme- und Vergütungspflicht“ weit auszulegen sei, als dass damit reine zahlungsbezogene Vergütungspflichten aus den Umlageprozessen gemeint seien.

Die Antragstellerin stützt ihre Auslegung auf den verwendeten Begriff „Pflicht“ und die damit verbundene gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe eines Netzbetreibers. Sie vertritt die Ansicht, dass der Ordnungsgeber auf konkrete Geldbeträge hätte abstellen können, jedoch bewusst einen tätigkeitsbezogenen Begriff einer „Pflicht“ verwendet habe und damit auch die Kosten, welche durch den operativen Abnahmevergang entstehen, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu berücksichtigen seien. Für einen weit zu fassenden Umgang mit den beantragten Umsetzungskosten spreche ebenfalls, dass die Kosten von exogenen Faktoren abhängen und nach §§ 11 ff. EnWG nicht als originäre Netzbetreiberaufgaben geregelt seien. Dem Auslegungsergebnis stehe auch nicht entgegen, dass operative Umsetzungskosten, nach Auffassung der Beschlusskammer (vgl. Beschlussentwurf im Rahmen der zweiten Anhörung) der Höhe nach grundsätzlich den Charakter beeinflussbarer Kostenanteile haben, da der Ordnungsgeber in § 11 Abs. 2 ARegV eine wertende Betrachtung, welche an der exogenen Verursachung ausgerichtet ist, vornehme.

Die von der Antragstellerin extensive Auslegung des Begriffs „Abnahme- und Vergütungspflicht“ geht nach Ansicht der Beschlusskammer fehl.

Da die Kosten im Basisjahr 2016 grundsätzlich als beeinflussbare Kostenanteile geprüft und bewertet wurden, steht dem Ansatz schon die Entscheidung des OLG

Düsseldorf vom 11.11.2015, Az. VI-3 Kart 118/14 [V], entgegen. Demnach kann die bei der Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde vorgenommene Einstufung von Kostenanteilen als beeinflussbar bzw. dauerhaft nicht beeinflussbar nicht nachträglich ohne Weiteres verändert werden.

Aber auch bei ergebnisoffener Prüfung ergibt sich nichts Anderes. Die Verordnungsbegründung, die einschlägige Kommentarliteratur und auch die einheitliche Verwaltungspraxis aller Regulierungsbehörden geht davon aus, dass von § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV nur die Aufwendungen (und Erträge) aus der Abwicklung der Umlagestatbestände nach dem EEG, Offshore-Umlage oder § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Aufwendungen und Erträge aus der Abnahmepflicht des VNB aus § 4 Abs. 3 KWKG sowie der ehemals erforderliche horizontale Belastungsausgleich zwischen den ÜNB erfasst sind (Berliner-ER-Kommentar Säcker/Sasse, EnWG § 20 Rn. 18 oder Holznagel/Schütz/Englmann/Meyer, ARegV, § 11 Rn; Theobald/Kühling/Hummel ARegV § 11 Rn. 24ff.). Gerade aus der Fülle der erfassten Abwicklungstatbestände erklärt sich die Formulierung der „Abnahme- und Vergütungspflichten“. In den genannten Fällen besteht stets eine der Abnahmepflicht korrespondierende Vergütungspflicht des Netzbetreibers.

Demgemäß hat es die Beschlusskammer stets abgelehnt, die Zahlung von EEG-Umlage auf Betriebsverbräuche als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu berücksichtigen, da es sich unter anderem bei der EEG-Umlage auf den Betriebsverbrauch nicht um eine Abnahmepflicht handle. Der Netzbetreiber handelt im Bezug des Betriebsverbrauchs letztlich als Endkunde, der auf seinen Strombezug (zu dem er nicht verpflichtet ist) EEG-Umlage zu zahlen hat. Die zu Grunde liegende Menge des technischen oder verwaltungsbedingten Betriebsverbrauchs ist durch den Netzbetreiber durchaus beeinflussbar und mit den anfallenden Umlagebeträgen Teil der beeinflussbaren Kosten und des Effizienzvergleichs im Basisjahr 2016.

Die Beschlusskammer sieht die Einordnung operativer Umsetzungskosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV als nicht zulässig an. Operative Umsetzungskosten fallen in Form von Erfassung- und Abwicklungssystemen, Personal- und Büroausstattungskosten des Netzbetreibers

zur Abwicklung der im Zusammenhang mit den Umlagen bestehenden Kosten an. Schon daraus wird deutlich, dass diese grundsätzlich den Charakter beeinflussbarer Kostenbestandteile haben, die bereits im Basisjahr 2016 dem Grunde nach erfasst und abgebildet wurden. Es handelt sich um sehr standardisiert vorzunehmende Abwicklungsaufgaben mit beträchtlichen Skaleneffekten. Die Aufwendungen für diese Aufgaben sind

a) schwer abgrenzbar von den übrigen operativen Kosten innerhalb des Budgetansatzes. Diese Form der Mikroregulierung durch Regulierungsbehörden in der Abgrenzung einzelner Kostenarten beim Netzbetrieb soll durch die Anreizregulierung verhindert werden.

b) den Effizienzgewinnen durchaus zugänglich, da erhebliche Skaleneffekte bestehen. Nur die Einbeziehung dieser Kosten als Teil der Aufgaben jedes Verteilernetzbetreibers führt dazu, dass Anreize gesetzt werden, die Abwicklung nicht in jedem einzelnen der 900 deutschen Stromverteilernetzbetreibern durchgeführt werden, sondern durch Kooperation und Dienstleistungen Effizienzpotentiale gehoben werden. Dies geschieht auch bei der Antragstellerin, die hier Aufgaben an einem konzernverbundenen Dienstleister ausgelagert hat. Dienstleistungskosten sind in jedem Fall Teil der beeinflussbaren Kosten.

Der Effizienzvergleich für VNB hat gem. § 21a Abs. 5 EnWG iVm. § 13 Abs. 3 ARegV insbesondere die Aufgabe der Netzbetreiber bei der „effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insb. von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie“ zu leisten.

Eine Abgrenzung und Anrechnung von operativen Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ist vom Grundsatz her nicht mit den Zielen der Anreizregulierung und dem regulatorischen Kern des „Budget-Prinzips“ in der Anreizregulierung vereinbar.

Daran ändert auch nichts, dass es sich um gesetzlich dem Verteilernetzbetreiber zugeordnete Aufgaben handelt. Alle Aufgaben des Netzbetreibers finden sich in §§

11 ff. EnWG auch als gesetzliche Pflichten. Die Verpflichtung ist kein Abgrenzungsmerkmal für eine „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht“. Gerade solche Aufgaben aus dem Kernbereich des Netzbetriebs sind grundsätzlich auch durch den Netzbetreiber beeinflussbare Kosten, nur ausnahmsweise im Katalog des § 11 Abs. 2 ARegV nicht beeinflussbar. Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war daher für das Jahr 2019 um [REDACTED] zu korrigieren.

3.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

3.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie 2017 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und §

5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/10465-01 und BK8-18/10465-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2019 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeiträge aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016 und 2017 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Da die Festlegungen BK8-17/10465-01 und BK8-18/10465-01 der Salden der Regulierungskonten 2013 bis 2016 sowie 2017 erst im Jahr 2021 erfolgten, entstanden Differenzen zwischen den Auflösungswerten genannten Regulierungskontosalden der Antragstellerin und der Beschlusskammer.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-18/10465-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.6 Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile (Kapitalkostenabschlag)

Die Antragstellerin hat für das Jahr 2019 einen Kapitalkostenabschlag in Höhe von 14.261.031 € im Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze übermittelt. Nach dem Beschluss BK8-17/10465-11 vom 17.07.2019 zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze zur dritten Regulierungsperiode war jedoch ein Kapitalkostenabschlag in Höhe von 14.288.822 € anzusetzen. Hieraus ergab sich der anzusetzende Wert für vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile in Höhe von 371.040.645 €, welcher 27.791 € unterhalb des von der Antragstellerin beantragten Werts liegt.

3.3.1.7 Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Verbindung mit der Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Die unter dem Gliederungspunkt 3.3.1.6. beschriebene Anpassung des Kapitalkostenabschlags führte zu einer Reduzierung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten. Die veränderten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten sind Bezugsgröße zur Kalkulation der Auswirkung der Anpassung des Verbraucherpreisgesamindexes. Hieraus ergab sich eine Abweichung in Höhe von 492 € zum beantragten Wert.

3.3.1.8 Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Verbindung mit der Änderung des Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV

Die unter dem Gliederungspunkt 3.3.1.6. beschriebene Anpassung des Kapitalkostenabschlags führte zu einer Reduzierung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten. Die veränderten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten sind Bezugsgröße zur Kalkulation der Auswirkung der Anpassung des Produktivitätsfaktors. Hieraus ergab sich eine Abweichung in Höhe von 250 € zum beantragten Wert.

3.3.1.9 Anpassung der volatilen Kosten nach §11 Abs. 5 ARegV

Mit Beschluss BK8-18/0001-A vom 09.05.2018 wegen der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode ist die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt wird. Die ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die

ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Die Antragstellerin hat in ihren Stellungnahmen sowie im Telefonat am 21.03.2022 vorgetragen, dass ein Ansatz der Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] zu einer nachträglich erhöhten Kürzung des Ausgangsniveaus führe. In den beantragten Verlustenergiekosten seien aperiodische Erlöse in Höhe von circa [REDACTED] enthalten gewesen seien. Bei der mengeninduzierten Kürzung der Bundesnetzagentur in Höhe von [REDACTED] sei dies unberücksichtigt geblieben. Daher sei eine Verlustenergiemenge für die Dauer der dritten Regulierungsperiode in Höhe von [REDACTED] zu Grunde zu legen.

Am 25.03.2022 hat die Beschlusskammer in Reaktion auf das Telefonat am 21.03.2022 die Herleitung der Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED] gegenüber der Antragstellerin auf Basis des Festlegungsverfahrens der Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode (BK8-17/10465-01) schriftlich dargelegt. Im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode gab es ausführliche Gespräche zum Umgang mit der Verlustenergiemenge und den daraus resultierenden Kosten. Diese Gespräche hatten eine vollständige Berücksichtigung der Verlustenergiemengen für die Netz- und Umspannebenen HS, HS/MS und MS zur Folge. In der Netzebene NS erfolgte lediglich eine Kürzung der Verlustenergiemenge in Höhe von [REDACTED], was zu einer, auch im Beschluss BK8-17/10465-01 ausgewiesenen, Verlustenergiemenge über alle Netz- und Umspannebenen in Höhe von [REDACTED] führte.

Im Schreiben vom 29.03.2022 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer mitgeteilt, dass sie die Sichtweise der Beschlusskammer akzeptiere. Die Verlustenergiemenge für die dritte Regulierungsperiode wird mit [REDACTED] angesetzt.

3.3.2

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-13/1158-81 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

3.3.2.1

Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Im Tabellenblatt E.1. „Erzielbare Erlöse“ des Jahres 2019 hat die Antragstellerin für die Entgelte des Messstellenbetriebs mit Lastgangzählung und kundenseitig gestelltem Wandler auf Hochspannungsebene eingetragen, welche nicht mit dem veröf-

fentlichten Preisblatt übereinstimmten. Entsprechend der Stellungnahme der Antragstellerin vom 16.08.2021 wurde das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Lastgangzählung auf 1.345,56 € angepasst. Die Differenz zum beantragten Wert beträgt 2.661 €.

3.3.2.2 Erzielbare Erlöse aus anderen Kalenderjahren im Regulierungskonto 2019

Im dem Verfahren zur Prüfung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 (BK8-19/10465-01) hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Erlöskorrekturen in Höhe von [REDACTED] aus dem Kalenderjahr 2018 im Regulierungskonto 2019 nachgemeldet wurden. Diese Erlöskorrekturen sind von dem bisher gebuchten Kalenderjahr in das Kalenderjahr zu buchen, wo diese entstanden sind. Weiterhin hat die Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2019 (BK8-20/10465-01) mitgeteilt, dass im Antrag zur Prüfung des Regulierungskontosaldos 2020 Erlöskorrekturen (Mindererlöse) aus dem Kalenderjahr 2019 in Höhe von [REDACTED] enthalten seien. Die Erlöskorrekturen wurden in das Jahr 2019, in welchem diese tatsächlich angefallen sind, umbucht.

Die Antragstellerin trägt in Ihrer Stellungnahme vom 11.11.2021 vor, dass Mieterlöse für Messeinrichtungen in Höhe von 665.815 € im Tabellenblatt E.1 „erzielbare Erlöse“ versehentlich doppelt erfasst worden seien. Diese Position wurde seitens der Beschlusskammer korrigiert.

3.3.2.3 Kommunalrabatt

Der Netzbetreiber hat im Kalenderjahr 2019 einen Kommunalrabatt für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplung, § 19 StromNEV, § 17 EnWG Offshore Haftungsumlage, § 18 AbLaV Umlage abschaltbare Lasten) bei den erzielbaren Erlösen geltend gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dürfen Versorgungsunternehmen Gemeinden Preisnachlässe für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preis-

nachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV setzt sich das Netzentgelt pro Entnahmestelle, d.h. der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in Bezug genommene Rechnungsbetrag für den Netzzugang, nur aus dem Jahresleistungs- und dem Arbeitspreis zusammen. Demzufolge werden die Preisnachlässe auf Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung und Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplung, § 19 StromNEV, § 17 EnWG Offshore Haftungsumlage, § 18 AbLaV Umlage abschaltbare Lasten) nicht erlösmindernd berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat bisher einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf den Rechnungsbetrag gewährt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 16.08.2021 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer eine Auswertung aus dem Abrechnungssystem zur Verfügung gestellt, die auf den Netzentgelten beruhen. Hieraus ergeben sich folgende Kürzungsbeträge für die Position Kommunalrabatt als Differenzbetrag der Antragstellerin und der Beschlusskammer.

Jahr	Kommunalrabatt Antragstellerin im EHB	Kommunalrabatt Beschlusskam- mer	Kürzungsbetrag
2019			

Insgesamt kommt die Beschlusskammer auf eine Kürzung bei den Kommunalrabatten in Höhe von

Die Antragstellerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2021 vor, dass die Position der Beschlusskammer nicht mit den Konzessionsverträgen bei den Konzessionsverfahren übereinstimme. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) spreche in ihrem Wortlaut vom „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“, daher sei dies auszulegen als Rechnungsbetrag, den der Rechnungsempfänger zu begleichen hat, d.h. der Endbetrag inkl. anfallender Steuern.

In der Stellungnahme vom 17.03.2022 trägt die Antragstellerin darüber hinaus vor, dass die Gleichsetzung des Wortlauts „Rechnungsbetrages für den Netzzugang“ (vgl. § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 1 KAV) mit dem Begriff „Entgelt“ nicht sachgerecht sei. Sie verweist auch darauf, dass im § 4 Abs. 1. S. 1 KAV der Begriff „Entgelte für den

Netzzugang“ Verwendung finde und der Ordnungsgeber hier bewusst den enger zu verstehenden Begriff des „Entgeltes für den Netzzugang“ verwendet habe. Insofern sei der Begriff „Rechnungsbetrag“ vom Ordnungsgeber keineswegs willkürlich gewählt und dürfe nicht mit dem Begriff „Entgelt“ ausgetauscht werden.

Aus der Sicht der Beschlusskammer ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm weiterhin zweifelsfrei, dass die Umlagen sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung nicht zu berücksichtigen sind. Diese sind gerade nicht Teil des Entgeltes für den Netzzugang. Besondere Befreiungstatbestände für Kommunen sind in den einzelnen Umlagesachverhalten ebenfalls nicht geregelt worden (bestätigt durch OLG Schleswig, Beschluss vom 22.03.2021, Az. 53 Kart 17/270 sowie OLG Düsseldorf, u.a. Beschluss vom 29.09.2021, Az. VI-3 Kart 218/20 [V]).

3.3.2.4 Insolvenzausfälle

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass im Ausgangsniveau für die dritte Regulierungsperiode kein Budget für aktuelle Insolvenzen enthalten sei und dies insbesondere zu einer Belastung von Netzbetreibern in strukturschwachen Regionen führe. Ein solches Budget, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Marktakteure, müsse daher für die vierte Regulierungsperiode ermöglicht werden.

Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Es kommt nicht darauf an, ob die Erlöse endgültig vereinnahmt worden sind (BGH, Beschluss vom 10.11.2020, EnVZ 5/20 Rn. 8). Es ist nach der Konzeption des § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV nicht geboten, insolvenzbedingte Einnahmeschwankungen über das Regulierungskonto auszugleichen (BGH, Beschluss vom 10.11.2020, EnVZ 5/20 Rn. 8).

Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter den sonstigen Entgelten für das Jahr 2019 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] nicht anerkennungsfähig.

3.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- e) vermiedenen Netzentgelten,
- f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.4.1 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV

Die Antragstellerin hat Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) für den vorgelagerten Netzbetreiber Stromversorgung Angermünde GmbH in Höhe von -21.624 € berücksichtigt. Die Antragstellerin hat im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass der tatsächliche Rechnungsbetrag erst nach der Übermittlung des Erhebungsbogens eingegangen sei. Daher setzt die Beschlusskammer vorgelagerte Netzkosten für den vorgelagerten Netzbetreiber Stromversorgung Angermünde GmbH in Höhe von -27.216 € an.

Weiterhin hat die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens der Beschlusskammer mitgeteilt, dass die Antragswerte für die vorgelagerten Netzkosten der 50 Hertz Transmission GmbH aufgrund eines fehlerhaft eingestellten Wandlers zu korrigieren seien. Die Beschlusskammer hat die Angaben der beteiligten Netzbetreiber entsprechend berücksichtigt.

3.4.2 Entschädigung nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG

Bei der Berechnung der Differenz aus Ist- und Plankosten für Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG des Jahres 2019 erfolgt eine gesonderte Prüfung. Bei der gutachterlichen Prüfung der Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG sind, nach einer geringfügigen Korrektur der Antragswerte durch die Antragstellerin, keine weiteren zu beanstandenden Abweichungen aufgetreten. In der Anlage 6 ist die Prüfung dargestellt.

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösbergrenze).

3.5

Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt

Die Beschlusskammer hat gem. § 10a ARegV gegenüber der Antragstellerin einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze des Jahres 2019 für Kapitalkosten genehmigt, die aufgrund von nach dem Basisjahr 2016 getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen (Aktenzeichen: BK8-18/10465-25).

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 1a ARegV die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten (bezogen auf Investitionen der Jahre 2017 bis 2019) ergibt, ermittelt und auf dem Regulierungskonto verbucht. Hierzu hat sie der Beschlusskammer gem. § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten der dem Kapitalkostenaufschlag zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter übermittelt.

Die Beschlusskammer hat in der Genehmigung zum Kapitalkostenaufschlag bereits darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten erfolgen wird. Hierbei sind die materiellen Vorgaben des § 10a ARegV zu beachten. Dies betrifft alle hier relevanten Investitionen der betreffenden Kalenderjahre nach dem Basisjahr. Insoweit ist der Beschlusskammer, auch soweit bereits im Verfahren zur Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags vom Netzbetreiber für einzelne Jahre auf Ist-Kosten abgestellt wurde, eine materielle Prüfung im Regulierungskonto nicht verwehrt. Weder bestimmt § 10a ARegV, dass eine Prüfung von Ist-Kosten, soweit sie bereits vorliegen, zwingend hier abschließend stattzufinden hätte; noch sperrt die Regelung des § 5 Abs. 1a ARegV eine solche Prüfung im Regulierungskonto. Wenn der Netzbetreiber im Regulierungskonto die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag

nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, beantragt, bezieht sich die diesbezügliche materielle Prüfung auf alle relevanten Kalenderjahre.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für betriebsnotwendige Maßnahmen beantragt werden, die nach den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht. Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Dies gilt entsprechend für die Regelungen der StromNEV.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19).

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die dritte Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19). Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösberggrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:

$$6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396.$$

Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

Im Übrigen verweist die Beschlusskammer auf die Hinweise der Bundesnetzagentur vom 11.05.2020 zum Verfahren zur Anpassung der Erlösberggrenze aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V.m. § 10a ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) bzw. Strom (2019 bis 2023).

In der **Anlage 5** werden die Werte der Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Prüfung des Kapitalkostenaufschlags einen aktualisierten elektronischen Erhebungsbogen am 10.09.2020 eingereicht. Im elektronischen Erhebungsbogen sind im weiteren Anlagevermögen Änderungen bei der Bewertung vorgenommen worden. Diese Änderungen sind mit in die Prüfung des Regulierungskontos 2019 eingegangen und die Ergebnisse wurden der Antragstellerin am 16.09.2020 übermittelt. Der Differenz in Höhe von -145.199 € zum ursprünglich beantragten Wert wurde seitens der Antragstellerin nicht widersprochen.

3.6

Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben. Die Antragswerte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer genehmigten Werten gegenübergestellt.

Die Differenzen begründen sich wie folgt:

3.6.1 Kostenveränderungen durch den konventionellen Messstellenbetrieb

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Der Netzbetreiber hat tatsächlich angefallene Kosten für den Bereich Messung und Messstellenbetrieb beantragt, die unterhalb den in der EOG enthaltenen Ansätzen liegen. Die Antragstellerin trägt vor, dass aufgrund eines Zeitversatzes bei der Berechnung der prognostizierten Messstellenbetriebskosten die tatsächliche Veränderung zwischen der Prognose und der tatsächlichen Kostenentwicklung durch die Betrachtung der alleinigen Veränderung im jeweiligen Antragsjahr nicht vollständig abgebildet sei. Daher sei aus Sicht der Antragstellerin der Mittelwert der relevanten Bestände heranzuziehen.

Die Antragstellerin hat eine Kostenreduktion in Höhe von 512.466 € im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs bei den konventionellen Zählern geltend gemacht.

Im Rahmen eines Telefonats zur Bestimmung der Kosten des Messstellenbetriebs des Jahres 2018 im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des Regulierungskontosaldos (Az: BK8-19/10465-01) haben die Antragstellerin sowie die Beschlusskammer ein gemeinsames Vorgehen zur Bestimmung der Kosten des Messstellenbetriebs abgestimmt. Zur Berechnung der Kosten des Messstellenbetriebs des Jahres 2019 setzt die Beschlusskammer die in der Stellungnahme vom 11.11.2021 von der Antragstellerin ermittelten Endbestände aller Messeinrichtungen zum 31.12.2019 an und multipliziert diese mit den jeweiligen Preisen des Jahres 2019. Die Antragstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 17.03.2022 der Berechnungsmethodik der Messstellenbetriebskosten des Jahres 2019 nicht widersprochen.

Die Antragstellerin hat eine Kostenminderung beim konventionellen Messstellenbetrieb in Höhe von 512.466 € angesetzt. Nach Berechnung der Beschlusskammer ergibt sich eine Kostenminderung in Höhe von 1.817.203 €.

3.6.2

Kostenveränderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Auch alle Kommunikations- und Softwareanwendungen für die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind diesem zuzuordnen. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat eine Kostensteigerung durch die Änderung der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung ersetzt wurde in Höhe von 527.719 € angegeben und begründet dies mit dem Ansatz von remanenten Kosten. Die Beschlusskammer hat mit einer eigenen Berechnung die Kostenveränderung der Antragstellerin nachvollzogen, die sich durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ergibt. Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt.

Der Bestand der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen im Basisjahr 2016 betrug Null, so dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2019 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der Erlösobergrenze führen muss. Anschließend wird die Anzahl

der modernen Messeinrichtungen mit dem Preis für Eintarifszähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet. Diese Herangehensweise der Beschlusskammer geht zu Gunsten der Antragstellerin davon aus, dass der Austausch zunächst bei den günstigeren Messeinrichtungen stattfindet. Die Herangehensweise würdigt dabei den Aufwand, den ein vollständiger Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und eine detaillierte Darstellung der umgebauten Zähler bei der Antragstellerin verursachen würde und insoweit nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer weiterhin ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten der Antragstellerin an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten der der Antragstellerin zumindest vorübergehend verbleiben können.

Die Beschlusskammer behält sich weiterhin vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse und bei steigenden Anteilen der auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übergehenden Stückzahlen bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch abweichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Marktrolle des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen informatorischen Entflechtung zwischen den Markttrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

Der Kostenabzug für die im Rahmen des Rollouts wegfallenden konventionellen Zähler bezieht sich nicht auf die Kapitalkosten des Netzbetreibers. Diese sind durch den im Ausgangsniveau berücksichtigten Kapitalkostenabzug bereits mit Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2020 abgesenkt worden. Die Beschlusskammer berücksichtigt auf Grundlage der Angaben des Netzbetreibers einen Kapitalkostenanteil bei den konventionellen Zählern in Höhe von 18,01 %. Die oben beschriebene Berechnung der remanenten Kosten erfolgt daher nur auf den OPEX-Anteil in Höhe von 81,99 % bezogen

Nach Berechnung der Beschlusskammer ergibt sich eine Kostenminderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in Höhe von -850.149 €.

3.7 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV sowie
- d) der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,01 %).

Die sich danach für die Jahre 2021 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2019 auf Grund von Gerichtsentscheidungen

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2021 bis 2023 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2019 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2019 in dem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen zum Kommunalrabatt in den Verfahren VI-3 Kart 85/21 bezüglich des beklagten Beschlusses BK8-17/10465-01 und VI-3 Kart 86/21 bezüglich des beklagten Beschlusses BK8-18/10465-01 veranlasst sein. Korrekturen können zudem durch Anpassungszusagen in dem Verwaltungsverfahren BK8-17/10465-11 veranlasst sein.

5. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2021 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2020 liegt u.a. darin begründet, dass aufgrund der Corona-Pandemie zahlreichen Netzbetreibern Fristverlängerungen zur Übermittlung der Erhebungsbögen und längere Fristen im Rahmen der Plausibilisierung gewährt wurden.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2021 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2021 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2020 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2021 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem werden mögliche Abweichungen sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2021 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2021 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Anlage 5 Kapitalkostenaufschlag

Anlage 6 Gutachten zur Prüfung von Einspeisemanagement- Maßnahmen der
E.DIS Netz GmbH

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg ~

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für 2019
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2019 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
	erzielbare Erlöse	
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	99.246.089
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	80.345.027
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	-2.667.352
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	36.730.864
	Differenz	
	Sonstige	
	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-19.516.313	-19.713.428			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-6.670.638	-6.670.638	-6.670.638
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2019

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
	Sonstige	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösberggrenzenbestandteile 2019

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösberggrenze 2019	674.045.066 €			
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	258.262.131 €			
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		371.040.646 €	27.791 €	0,0%
beeinflussbare Kostenanteile	0 €	0 €	0 €	0,0%
Effizienzbonus	0 €	0 €	0 €	0,0%
Anpassung VPI_t / VPI_0				
Anpassung PF_t				
Kapitalkostenaufschlag		36.730.864 €		
Q-Element		-738.194 €		
Volatile Kosten		3.009.811 €		
Saldo Regulierungskonto		-1.943.619 €		
davon Regulierungskontosaldo (2013-2016)		-2.075.968 €		
davon Regulierungskontosaldo (2017)		132.349 €		
Härtefall	0 €	0 €	0 €	0,0%
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Mehrerlösabschöpfung				
öffentlich rechterlicher Vertrag				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten 2019

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2017	109,30	2017	109,30	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [EUR]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV					
Summe						

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2019

Ermittlung der Differenz gemäß § 6 Abs. 1 ARgV									
Veränderte Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)									
In der Erläuterung hierzu enthalten: Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)									
Differenz									
Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARgV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messstellen			Anteil Capax Netzbetreiber	Kapitalkosten der Anlagen- gruppe Zähler, Messstellen- anlagen, Uten, Messstellen aus dem KKAuf 2019 [EUR]	verbleibende OPEX [EUR]	Anteil remanente Kosten
			Bundesnetzagentur						
			Netzbetreiber	31.12.2019 [Stück]	31.12.2018 [Stück]				
FG des Kundenjahr bei effizienter Leistungserbringung entfallende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 6 Abs. 1 S. 3 ARgV) Dies entspricht den zulässigen Erlösen des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kundenjahr unter Berücksichtigung der Abzüge von Abschreibungen, die zu anderen Messstellenbetriebs- kosten führen. Die Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) sind die Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kundenjahr, die durch die Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kundenjahr (§ 2 Nr. 7 ARgV) bedingt werden. Anteil Capax in der Differenz 2019 enthalten Anteil der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) denn Capax Differenz denn durch Änderung der Zahl der Anlagenkosten mit konventionellen Messung-Zählern verursacht, bei denn durch Änderung der Zahl der Anlagenkosten verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messumgebung im Sinne des § 2 Nr. 7 ARgV ersetzt wird, die durch die Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kundenjahr (§ 2 Nr. 7 ARgV) bedingt werden.									

Kapitalkostenaufschlag 2019

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1a ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächlich entstandene Kapitalkosten			
Planwerte gem. Beschluss KKAuf			
Differenz			

Zusammenfassung													
NetzID	Netzbezeichnung	kalk. Abschreibungen			kalk. Verzinsung			kalk. Gewerbesteuer			Kapitalkostenaufschlag		
		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
1	originäres Netz												
VP1	Netzesellschaft Hennigsdorf Strom mbH												
VP2	Netzesellschaft Hennigsdorf Strom mbH												
	Summe:												

Einzelaufstellung													
NetzID	Netzbezeichnung	Tabelle	Anlagengruppe bzw. Kategorie	Anschaffungs- Jahr	Abweichungen zwischen Netzbetreiberangaben und von der BNetzA verwendeten Werten					monetäre Auswirkungen			
					Bezeichnung	Einheit	Angabe Netzbetreiber	Wert BNetzA	Abweichung	kalk. Abschrei- bungen [EUR]	kalk. Verzinsungs- basis [EUR]	kalk. Verzin- gung [EUR]	kalk. Gewerbe- steuer [EUR]
1	originäres Netz	Weiteres Anlagevermögen	Grundstücke	2010	handelsrechtl. Wertansatz zum 01.01.	EUR							
				2010	Abschreibungen.	EUR							